

GEMEINDE PRIEPERT

Landkreis Mecklenburgische Seenplatte

Satzung über den Bebauungsplan Nr.02/2016 „Rehwinkel“, Priepert
(einfacher Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB)

BEGRÜNDUNG (§ 2a und § 9 Abs.8 BauGB)
(mit UVP und Berücksichtigung der Belange des Artenschutzes)



Auftraggeber:

Gemeinde Priepert über das
Amt Mecklenburgische Kleinseeplatte
R.-Breitscheid-Straße 24
17252 Mirow

Auftragnehmer:



A & S GmbH Neubrandenburg
architekten . stadtplaner . ingenieure
August – Milarch – Straße 1
17033 Neubrandenburg

☎ 0395 – 581 020
☎ 0395 – 581 0215
✉ architekt@as-neubrandenburg.de
🌐 www.as-neubrandenburg.de

Bearbeiter:

Dipl.-Ing. Rosemarie Nietiedt
Architektin für Stadtplanung

M.Sc. Aleksandra Jastrzebska
Landschaftsarchitektin

Planungsstand:

Satzungsbeschluss vom 07.03.2017

INHALTSVERZEICHNIS

1.0	VORBEMERKUNGEN / AUFSTELLUNGSBESCHLUSS	3
2.0	GELTUNGSBEREICH / PLANUNGSGRUNDLAGEN	4
3.0	AUSGANGSBEDINGUNGEN	7
4.0	INHALT DES BEBAUUNGSPLANES	8
4.1	Städtebauliches Konzept / Planfestsetzungen	8
4.2	Stadttechnische Erschließung/ Immissionsschutz/ Hinweise	9
5.0	PRÜFUNG DER VERTRÄGLICHKEIT FÜR DAS EUROPÄISCHE VOGELSCHUTZGEBIET DE 2642-401 „MÜRITZ-SEENLAND UND NEUSTRELITZER KLEINSEENPLATTE“	11
5.1	Prüfungsablauf.....	11
5.2	Gebietscharakterisierung	12
5.3	Vorprüfung.....	14
5.4	Entbehrlichkeit einer SPA-Verträglichkeits-Hauptprüfung	15
6.0	ARTENSCHUTZRECHTLICHER FACHBEITRAG	16
6.1	Rechtliche Grundlagen	16
6.2	Berücksichtigung der Belange des Artenschutzes in der Bauleitplanung	17
6.3	In Mecklenburg-Vorpommern lebende, durch Aufnahme in den Anhang IV der FFH-Richtlinie „streng geschützte“ Pflanzen und Tiere.....	18
6.4	Vorprüfung.....	19
6.5	Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung.....	20

Anlage:

Auszug aus der Vogelschutzgebietslandesverordnung (VSGLVO M-V) vom 12.06.2011
Maßgebliche Gebietsbestandteile des Europäischen Vogelschutzgebietes DE 2642-401 "Mü-
ritz-Seenland und Neustrelitzer Kleinseenplatte"

1.0 VORBEMERKUNGEN / AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

Die Gemeinde Priesert hat mit der Aufstellung der 2.Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Priesert die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Priesert auf der Grundlage der aktuellen Katasterkarte neu festgelegt; mit der Satzung wurde der Innenbereich ausgegrenzt. Die östlich des Abzweiges der Straße „Rehwinkel“ von der Straße „Am Priesert See“ liegenden gewerblich genutzten Flächen wurden vollständig dem Innenbereich zugeordnet. Im Juni 2016 wurden auf den rückwärtigen Flächen des Grundstücks Grundstücksteilungen und mehrreihige Wohnbebauungen parallel zum „Rehwinkel“ beabsichtigt. Vorgesehen ist die Ausweisung von 6 Baugrundstücken. Auf einer Teilfläche wurde die Errichtung eines Zweifamilienhauses beantragt; die Gemeinde hat ihr Einvernehmen erteilt.

Die Voraussetzungen für eine Beurteilung der geplanten Bauungen auf den sechs Grundstücken nach § 34 Abs.1 BauGB war am Standort jedoch aktuell nicht gegeben. Zur Schaffung von Baurecht für eine mehrreihige Bebauung ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich.

Die Gemeindevertretung Priesert hat am 30.08.2016 beschlossen, dass der Bebauungsplan Nr.02/2016 „Rehwinkel“, Priesert aufgestellt werden soll. Als Plangebiet wurde das Flurstück 13/10 in der Flur 3/ Gemarkung Priesert ausgewiesen.

Planungsziel ist die Schaffung von Baurecht auf den geplanten 6 Baugrundstücken.

Die Flächen wurden ehemals gewerblich genutzt (Lagerflächen) und sollen zukünftig für Entwicklungen in der Wohnnutzung zur Verfügung stehen. Mit dem Bebauungsplan soll die geordnete städtebauliche Entwicklung gesichert werden.

Die Gemeindevertretung Priesert hat am 30.08.2016 den Entwurf der Satzung über den Bebauungsplan Nr.02/2016 „Rehwinkel“ gebilligt und zur Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung bestimmt.

Rechtsgrundlage für die Erarbeitung der Satzung ist das Baugesetzbuch (BauGB).

Das Plangebiet befindet sich im unbeplanten Innenbereich. Die Gemeindevertretung hat beschlossen, dass die Satzung über den Bebauungsplan „Rehwinkel“ nach § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs.4 BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung aufgestellt werden soll.

Gleichzeitig wurde beschlossen, dass der Bebauungsplan als einfacher Bebauungsplan aufgestellt werden soll. Als ausreichend wurden Festsetzungen zu den überbaubaren Flächen, und zu den örtlichen Verkehrsflächen angesehen.

Im Verfahren waren Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung zu treffen.

Am 07.03.2017 hat die Gemeindevertretung die zum Entwurf eingegangenen Stellungnahmen geprüft; die Satzung wurde beschlossen und die Begründung gebilligt.

2.0 GELTUNGSBEREICH / PLANUNGSGRUNDLAGEN

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst das ehemalige Flurstück 13/10 in der Flur 3/ Gemarkung Priept mit einer Fläche von 3.344 m² (0,33 ha). Das Flurstück wurde zwischenzeitlich in die Flurstücke 13/11, 13/12, 13/14, 13/15, 13/16, 13/17 und das Wegeflurstück 13/18 geteilt.

Das Plangebiet wird begrenzt:

- im Norden von der vorh. Bebauung „Am Prieperter See“ Nr.25 (FS 13/7, 13/8, 13/9)
- im Osten von den bebauten Flurstücken 14/4 und 14/6 („Am Prieptsee“ Nr.29)
- im Süden von der vorhandenen Bebauung auf dem FS 12/1 (Rehwinkel Nr.15) und
- im Westen von der Straße „Rehwinkel“.

Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlage für die Aufstellung des Bebauungsplanes ist das Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722).

Das BauGB wurde im Dezember 2006 um den § 13a „Bebauungsplan der Innenentwicklung“ ergänzt, nach dem die Gemeinden „für die Wiedernutzbarmachung von Flächen, die Nachverdichtung oder andere Maßnahmen der Innenentwicklung“ Bebauungspläne der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren aufstellen können.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes „Rehwinkel“ wird ein innerhalb des Siedlungsbereichs befindliche Gebiet mit einem Bebauungsplan überplant. Mit dem Bebauungsplan soll Baurecht geschaffen werden die Errichtung von Wohnbebauungen auf einer ehemals gewerblich genutzten Fläche am Rehwinkel; der Bebauungsplan soll die geordnete städtebauliche Entwicklung sichern. Es wird eine Fläche überplant mit dem Ziel der Verdichtung (Bebauungsplan für die Nachverdichtung).

Ein Bebauungsplan der Innenentwicklung kann nach § 13 a Abs. 1 Satz 2 Nr.1 BauGB aufgestellt werden, wenn in ihm eine zulässige Grundfläche i.S. des § 19 Abs.2 BauNVO festgesetzt wird von weniger als 20.000 m².

Gemäß § 13a Abs.2 Nr.4 BauGB gelten bei Bebauungsplänen mit einer Grundfläche von weniger als 20.000 m² Eingriffe, die aufgrund der Aufstellung zu erwarten sind, als im Sinne des § 1a Abs.3 Satz 6 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig.

Nach § 13a Abs.2 Nr.1 BauGB gelten im beschleunigten Verfahren die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 BauGB.

Das Plangebiet umfasst eine Fläche von <20.000m²; das Verfahren wird nach § 13a Abs.1 Satz 2 Nr.1 BauGB durchgeführt; die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung kommt nicht zum Tragen.

Gemäß § 13 Abs.2 Nr.1 BauGB wird von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs.1 und § 4 Abs.1 abgesehen. Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs.4, von dem Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe nach § 3 Abs.2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 und § 10 Abs.4 abgesehen; § 4c (Überwachung) ist nicht anzuwenden.

Nach § 13a Abs.1 Satz 4 BauGB ist die Anwendung des beschleunigten Verfahrens ausgeschlossen, wenn durch den Bebauungsplan die Zulässigkeit von Vorhaben begründet wird, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) oder nach Landesrecht unterliegen.

Nach § 13a Abs.1 Satz 5 BauGB ist die Anwendung des beschleunigten Verfahrens ausgeschlossen, wenn Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in §1 Abs.6 Nr.7 Buchstabe b genannten Schutzgüter bestehen.

Die Zulässigkeit von Vorhaben richtet sich weiterhin nach § 34 BauGB.

In Nachbarschaft des Plangebietes befindet sich ein Natura 2000-Gebiet. Im Rahmen der Aufstellung der Satzung über die 2.Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Priepert wurde bereits festgestellt, dass das Vogelschutzgebiet in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen nicht beeinträchtigt wird. Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes wurde eine Verträglichkeitsprüfung durchgeführt und festgestellt, dass Ausschlussgründe für die Durchführung des beschleunigten Verfahrens nicht vorliegen (siehe Punkt 5.0).

Weitere Rechtsgrundlagen für die Aufstellung des Bebauungsplanes sind:

- die Baunutzungsverordnung (BauNVO)
- die Planzeichenverordnung (PlanzV)
- die Landesbauordnung (LBauO) M-V

Kartengrundlage

Auszug aus dem Katasterkartenwerk, Amt Mecklenburgische Kleinseenplatte vom 27.06.2016

Anmerkung: Aufgrund der Flurstücksteilung des ehemaligen Flurstücks 13/10 wurde die Kartenunterlage mit Satzungsbeschluss gegen die aktuelle Katasterkarte ausgetauscht.

Ziele der Raumordnung

Die Gemeinde Priepert liegt am südlichen Rand der Mecklenburgischen Seenplatte an der Grenze zu Brandenburg innerhalb eines Tourismusschwerpunktraumes. Nach dem RREP MS sind der Gemeinde keine zentralörtlichen Funktionen zugeordnet worden; die Entwicklung hat sich demzufolge am Eigenbedarf zu orientieren.

Die Gemeinde Priepert bildet zusammen mit der Gemeinde Wustrow und der Stadt Wesenberg dem Nahbereich des Grundzentrums Wesenberg; die Gemeinde liegt im Einzugsbereich des Mittelzentrums Neustrelitz.

Mit dem Bebauungsplan werden innerhalb des Siedlungsbereiches liegende Flächen verdichtet. Die geplanten Entwicklungen orientieren sich am Eigenbedarf; die Übereinstimmung mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung ist gegeben.

Flächennutzungsplan

Die Gemeinde Priepert verfügt seit dem 12.06.2001 über einen wirksamen Flächennutzungsplan. Der Flächennutzungsplan unterlag bereits mehreren Änderungen, wovon das Plangebiet jedoch nicht betroffen war.

Im wirksamen Flächennutzungsplan sind die im Plangebiet liegende Flächen überwiegend mit Darstellungen über „Wohnbauflächen“ überplant; Teilflächen wurden aufgrund der zum Zeitpunkt der Aufstellung des Flächennutzungsplanes zu berücksichtigenden Wasserfassung (Trinkwasserschutzzonen) dem Außenbereich zugeordnet.

Die Trinkwasserversorgung erfolgt heute über einen Anschluss an das Wasserwerk Wustrow; die Wasserfassung Priepert wurde aufgegeben und die Trinkwasserschutzzonen aufgehoben. Mit Aufstellung der 2.Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Priepert wurden die Flächen bereits dem Innenbereich mit zugeordnet; mit der Aufstellung des Bebauungsplanes wird Baurecht geschaffen für die geplanten Verdichtungen.

Das Planverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Rehwinkel“ wird nach § 13a BauGB durchgeführt.

Danach kann ein Bebauungsplan, der von den Darstellungen des Flächennutzungsplanes abweicht, auch aufgestellt werden, bevor der Flächennutzungsplan geändert oder ergänzt ist (§ 13a Abs.2 Nr.2 BauGB); die geordnete städtebauliche Entwicklung darf nicht beeinträchtigt werden. Der Flächennutzungsplan ist im Wege der Berichtigung anzupassen.

Durch die im B-Plan getroffenen Festsetzungen auf Teilflächen am Rehwinkel wird die städtebauliche Entwicklung der Gemeinde nicht beeinträchtigt. Die Darstellungen über Wohnbauflächen im Flächennutzungsplan werden im Wege der Berichtigung nach Abschluss des Bebauungsplanverfahrens angepasst. Die Anpassung erfolgt mit der ortsüblichen Bekanntmachung der Satzung über den Bebauungsplan Nr.02/2016 „Rehwinkel“; in der Bekanntmachung wird auf die Berichtigung des Flächennutzungsplanes hingewiesen.

3.0 AUSGANGSBEDINGUNGEN

Die Gemeinde Priepert, im Süden der Planungsregion Mecklenburgische Seenplatte an der Grenze zu Brandenburg gelegen, wird vom Amt Mecklenburgische Kleinseenplatte mit Sitz in Mirow verwaltet. Zur Gemeinde Priepert gehören die Ortsteile Priepert und Radensee.

Die Ortslage Priepert ist über die K 12, die in Wustrow von der B 122 (Abschnitt Wesenberg - Rheinsberg) abzweigt und bei Düsterförde an die B 96 anbindet, erreichbar.

Priepert liegt in attraktiver landschaftlicher Lage zwischen dem Ellbogensee und dem Großen Priepertsee; durch Priepert und die beiden Seen fließt die Havel, die eine wichtige Schifffahrtsverbindung darstellt. Die Ortslage Priepert liegt mit Ausnahme einer Teilfläche am nordöstlichen Ortsrand im LSG „Neustrelitzer Kleinseenplatte“. Die Ortslage wird vom Europäischen Vogelschutzgebiet DE 2642-401 „Müritz-Seenland und Neustrelitzer Kleinseenplatte“ (SPA 21) umschlossen.

Priepert ist an die öffentlichen Netze der Wasserver- und Entsorgung des Wasserzweckverbandes Strelitz angeschlossen. Die Wasserversorgung erfolgt über das Wasserwerk in Wustrow. Das Abwasser wird über eine Druckrohrleitung in die Kläranlage Wesenberg geleitet. Die Löschwasserversorgung ist aus den vorhandenen Gewässern gegeben.

In der Ortslage Priepert befinden sich Elt-Kabel, Freileitungen und Gasleitungen der E.DIS AG; der Ort ist fernmeldetechnisch erschlossen.

Priepert ist ein Straßendorf, das sich in Ost-Westrichtung und entlang der Havel erstreckt; im Süden (am Rehwinkel) wurde die Ortslage baulich erweitert und verdichtet.

Das Plangebiet umfasst eine Teilfläche östlich der Straße „Rehwinkel“ am Abzweig von der Straße „Am Priepert See“. Das am Abzweig der Straßen liegende Flurstück wurde bisher gewerblich genutzt. Parallel zur Straße „Am Priepertsee“ befindet sich das Geschäftshaus. Auf den rückwärtigen Flächen, die der Fensterproduktionsfirma im Wesentlichen zur Lagerung dienen, ist die Entwicklung von Wohnbauflächen geplant. Die Flächen werden gegenwärtig zum Teil noch als Lager genutzt. An der Straße „Rehwinkel“ befindet sich noch ein Lagergebäude, das zum Hof hin offen ist und als Unterstand genutzt wird.

Aufgrund der bisherigen Nutzung ist nicht von einem Altlasttatbestand auszugehen.

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind im Plangebiet keine Bodendenkmale bekannt.

4.0 INHALT DES BEBAUUNGSPLANES

4.1 Städtebauliches Konzept / Planfestsetzungen

Aufgabe des Bebauungsplanes ist es, eine städtebauliche Ordnung gemäß den in § 1 Abs. 6 BauGB aufgeführten Planungsleitsätzen zu gewährleisten. Er soll dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln.

Die Gemeinde Prielert stellt den Bebauungsplan Nr.02/2016 „Rehwinkel“ auf. Das Plangebiet umfasst ehemalige gewerblich genutzte Flächen innerhalb des bebauten Siedlungsbereichs. Planungsziel ist die Schaffung von Baurecht für Wohnbebauungen auf sechs Grundstücken. Die Erschließung erfolgt von der Straße „Rehwinkel“ aus über einen privaten Weg.

Die Gemeinde Prielert stellt einen einfachen Bebauungsplan nach § 13a BauGB auf.

Im Bebauungsplan werden die Zuwegung (die örtlichen Verkehrsflächen), die überbaubaren Grundstücksflächen (Baufenster) mit offener Bauweise und Parallelstellung zur Erschließungsstraße festgelegt. Da sich die beabsichtigte Verdichtung nicht unmittelbar aus dem vorhandenen Rahmen der Umgebung ableiten lässt, wird außerdem das zulässige Maß der baulichen Nutzung festgelegt. Die umgebende Bebauung ist vom Charakter her ein „Allgemeines Wohngebiet“; im Bebauungsplan wird die für allgemeine Wohngebiete geltende Obergrenze GRZ 0,4 festgesetzt. Die angrenzenden Wohngebäude sind eingeschossig mit ausgebauten Dachgeschossen errichtet worden; im Plangebiet wird ebenfalls nur 1 Vollgeschoss (Höchstmaß) zugelassen. Die städtebaulich geordnete Entwicklung ist somit gegeben.

Die Art der baulichen Nutzung wird nicht verbindlich festgelegt. In der näheren Umgebung (am Rehwinkel südwestlich zum Plangebiet) wurde die Ortslage Prielert in den vergangenen Jahren baulich erweitert; das Gebiet wurde baulich ergänzt und verdichtet. Das Plangebiet liegt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteil Prielert; die Zulässigkeit von Vorhaben soll sich im Plangebiet auch weiterhin nach §34 BauGB richten.

Die im Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegenden Flächen wurden in 6 Einzelgrundstücke unterteilt. Die beiden, an der Straße „Rehwinkel“ liegenden Grundstücke sind über den Rehwinkel verkehrlich angebunden; die Erschließung der hinteren 4 Grundstücke ist über eine mittig gelegene, 4m breite Zuwegung geplant. Im Bebauungsplan erfolgen Festsetzungen als „private Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung“ (Zweckbestimmung „Anliegerweg“).

Als Baufenster wird ein zusammenhängendes Baufeld durch Baugrenzen vorgegeben; festgesetzt werden die offene Bauweise und die parallele Stellung der Hauptgebäude zur Straße „Rehwinkel“.

Die örtlichen Verkehrsräume sollen in einer gewissen Breite frei erlebbar bleiben (mit einem Vorgartenbereich); zu den an das Plangebiet angrenzenden Grundstücken sollen Grenzbebauungen ausgeschlossen werden. Zum Straßenflurstück 8/1 (Rehwinkel) und zu den nördlich, östlich und südlich angrenzenden Grundstücken sind mindestens 3m Bebauungsabstände einzuhalten. Zum geplanten privaten Weg werden die Baugrenzen ebenfalls jeweils im Abstand von 3m vorgegeben. An der nördlichen, östlichen und südlichen Plangebietsgrenze soll ein Bereich von 3m von jeglicher Bebauung frei gehalten bleiben.

Im Bebauungsplan werden folgende textliche Festsetzungen zur Bauweise, überbaubaren Grundstücksfläche und Gebäudestellung mit aufgenommen (§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB):

Im Plangebiet wird die offene Bauweise festgesetzt (§ 22 Abs.1 BauNVO).

Die Hauptgebäude sind trauf- oder giebelständig parallel zur Erschließungsstraße „Rehwinkel“ anzuordnen.

Gemäß § 23 Abs.5 BauNVO sind Nebenanlagen i. S. § 14 Abs.1 BauNVO sowie Garagen und Carports am Rehwinkel und Anliegerweg auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zwischen der straßenseitigen Baugrenze und der Grenze der örtlichen Verkehrsfläche nicht zulässig; das gleiche gilt für bauliche Anlagen, soweit sie nach Landesrecht in den Abstandsflächen zulässig sind oder zugelassen werden können.

Gemäß § 23 Abs.5 BauNVO sind Nebenanlagen i. S. § 14 Abs.1 BauNVO sowie Garagen und Carports auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen an der nördlichen, östlichen und südlichen Plangebietsgrenze zwischen der Plangebietsgrenze und den festgesetzten hinteren Baugrenzen nicht zulässig; das gleiche gilt für bauliche Anlagen, soweit sie nach Landesrecht in den Abstandsflächen zulässig sind oder zugelassen werden können.

4.2 Stadttechnische Erschließung/ Immissionsschutz/ Hinweise

Stadttechnische Erschließung

Zur Ver- und Entsorgung sind im Punkt 3.0 bereits Aussagen getroffen worden.

Die vorhandenen Leitungstrassen der E.DIS AG, Telekom und des WZV Strelitz befinden sich im öffentlichen Straßenraum der Straße „Rehwinkel“. Die Ver- und Entsorgung im Plangebiet ist über Anschlüsse an die vorhandenen Anlagen und Netze gegeben. Die Ver- und Entsorgung ist rechtzeitig mit den jeweiligen Versorgungsunternehmen abzustimmen.

In der Ortslage Priepert gibt es keine zentrale Regenwasserableitung. Das anfallende Niederschlagswasser ist auf dem Grundstück zu versickern bzw. aufzufangen und zu verwerten.

Gemäß § 32 Abs. 4 LWaG M-V können Gemeinden durch Satzung regeln, dass unverschmutztes Niederschlagswasser auf den eigenen Grundstücken erlaubnisfrei versickert werden kann.

Mit Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan wird festgelegt, dass das unverschmutztes Niederschlagswasser auf den eigenen Grundstücken erlaubnisfrei versickert werden kann.

Die Gemeinde ist für die Sicherung von Löschwasser verantwortlich. Die Löschwasserversorgung wird über den Großen Pripertsee abgesichert. Das Plangebiet liegt im Abstand von ca. 300 m zum See; die Entnahme von Löschwasser aus dem See ist gesichert. Die öffentlich-rechtliche Zufahrt der Feuerwehr ist gegeben.

Immissionsschutz

Das Plangebiet befindet sich innerhalb des bebauten Siedlungsbereiches. Die Zulässigkeit von Bauvorhaben richtet sich nach § 34 BauGB; Nutzungskonflikte sind nicht zu erwarten.

Hinweise:

Im Rahmen der weiteren Planung und Umsetzung der Vorhaben sind insbesondere folgende Hinweise zu beachten:

WZV Strelitz:

Da das Flurstück 13/8 (Weg) in privatem Eigentum verbleibt, erfolgt die Erschließung mit Schmutzwasser bis an die erste private Grundstücksgrenze. D.h. auf dem Wegegrundstück (FS 13/8) wird ein Schmutzwasserhausanschlusschacht errichtet. Für die Grundstücksentwässerungsanlagen im Wegegrundstück sind beschränkte persönliche Dienstbarkeiten (Leitungsrecht) zugunsten der jeweiligen Eigentümer der einzelnen Baugrundstücke im Grundbuch einzutragen.

Lt. der Wasseranschluss- und Abwasserbeseitigungssatzung des WZV Strelitz besteht für die bebaubaren Grundstücke Anschluss- und Benutzungszwang; die Grundstücke unterliegen lt. Wasser- und Abwasserabgabegesetz der Beitragspflicht. Notwendige Erschließungen für Trinkwasser und Schmutzwasser sind rechtzeitig mit dem WZV abzustimmen.

Landkreis Mecklenburgische Seenplatte, Denkmalschutzbehörde

Im Plangebiet befinden sich keine Bodendenkmale. Da jedoch jederzeit archäologische Funde oder Fundstellen entdeckt werden können, sind folgende Hinweise zu beachten:

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG M-V die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundstückseigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werkzeuge nach Zugang der Anzeige.

5.0 PRÜFUNG DER VERTRÄGLICHKEIT FÜR DAS EUROPÄISCHE VOGELSCHUTZGEBIET DE 2642-401 „MÜRITZ-SEENLAND UND NEUSTRELITZER KLEINSEENPLATTE“

5.1 Prüfungsablauf

Die Ortslage Pripert ist vom Europäischen Vogelschutzgebiet DE 2642-401 „Müritz Seenland und Neustrelitzer Kleinseenplatte“ (SPA 21) umschlossen. Das Plangebiet liegt im Abstand von > 120 m zum SPA-Gebiet.

Das Schutzgebiet ist Teil des Europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“.

Gemäß § 34 und 36 BNatSchG sind Projekte und Pläne, vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebietes zu überprüfen, wenn sie geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen.

Ergibt die Prüfung, dass ein Plan zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, ist es unzulässig (§ 34 Abs. 2 BNatSchG).

Bei der Prüfung von Planungen nach § 34 BNatSchG lassen sich folgende Schritte unterscheiden:

- *Vorprüfung: Prüfung, ob eine Handlung i. S. des § 10 Abs. 1 Nr. 12 BNatSchG vorliegt, die ggf. im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten eine erhebliche Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes verursachen können*
- *Hauptprüfung: Verträglichkeitsprüfung bezogen auf die für die konkreten Erhaltungsziele und Schutzzwecke für das Natura 2000-Gebiet maßgeblichen Bestandteil*
- *Prüfung der Zulässigkeit von Ausnahmen: Alternativenprüfung, zwingende Gründe des öffentlichen Interesses, Kohärenzausgleich.*

Die Prüfung ist nach dem Ablaufschema in Anlage 4 des Erlasses vom 16.07.02 "Hinweise zur Anwendung der §§ 18 und 28 des Landesnaturschutzgesetzes und der §§ 32 bis 38 des Bundesnaturschutzgesetzes in MV", zuletzt geändert durch Erlass vom 31.08.2004 durchzuführen.

Die dem ersten Schritt nach diesem Schema zu Grunde liegende Definition des Begriffs Projekte gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 11 BNatSchG i. d. F. vom 25.03.2003 wurde mit dem Ersten Gesetz zur Änderung des BNatSchG vom 12.12.2007 aufgehoben.

Entsprechend der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes (Urteil vom 07.09.2004 in der Rechtssache C-127/02) ist der Vorhabenbegriff des UVP-Rechts maßgeblicher Anhaltspunkt für die Auslegung und Anwendung des Projektbegriffs (s. § 2 Abs. 2 UVPG).

Unter diesen fallen die Errichtung oder Änderung von baulichen oder sonstigen Anlagen sowie die Durchführung einer sonstigen in Natur und Landschaft eingreifenden Maßnahme nach Maßgabe der Anlage 1 UVPG.

Die Verträglichkeitsprüfung erfolgt integriert in das Aufstellungsverfahren des Bebauungsplanes. Die Entscheidung über das Vorliegen eines Planes, der geeignet ist, ein Natura 2000-Gebiet erheblich beeinträchtigen zu können (Vorprüfung) und über die Zulässigkeit des Planes im Rahmen der Hauptprüfung einschließlich der Entscheidung über die Zulassung im Wege der Ausnahme und der Entscheidung über den erforderlichen Kohärenzausgleich trifft bei der Aufstellung oder Änderung einer städtebaulichen Satzung die Gemeinde.

5.2 Gebietscharakterisierung

Das Vogelschutzgebiet mit einer Fläche von 45.900 ha umfasst die Müritzseenplatte mit breiten Schilf-Röhrichten und weiträumigen Misch- und Nadelforsten in den Sandergebieten. Es weist einen hohen Anteil an Waldseen, Bruchwäldern, Waldmooren und Seggenrieden, weiterhin auch Heidestandorte sowie offene Feldmark auf. Das Schutzgebiet wird geprägt durch weichselglaziale Seenbildung innerhalb flachwelliger Grundmoränen im Westen und ausgeprägte Sanderflächen in Osten.

Das Gebiet umfasst folgende Lebensraumklassen:

- 24 % Binnengewässer (stehend und fließend)
- 18 % anderes Ackerland
- 1 % Trockenrasen, Steppen
- 10 % Feuchtes und mesophiles Grünland
- 2 % Moore, Sümpfe, Uferbewuchs
- 12 % Laubwald
- 27 % Nadelwald
- 1 % Heide, Gestrüpp

Traditionelle Nutzungen sind die Fischerei auf den Großseen sowie Forstwirtschaft innerhalb der östlichen Waldareale und großflächiger Ackeranbau im Westen.

Die vorhandene Bebauung der Ortslage Pripert grenzt am östlichen Rand unmittelbar an das Europäische Vogelschutzgebiet DE 2642-401 „Müritz-Seenland und Neustrelitzer Kleinseenplatte“ (SPA 21). Das Plangebiet weist einen Mindestabstand von ca. 120m zum Europäischen Vogelschutzgebiet auf.

Schutzstatus

Das SPA 21 „Müritz-Seenland und Neustrelitzer Kleinseenplatte“ umfasst u. a. folgende Schutzgebiete:

- LSG „Mecklenburger Großseenland“
- NSG „Großer Schwerin mit Steinhorn“
- FFH-Gebiet „Müritz“.

Auf Grund der Vogelschutzrichtlinie (VRL) sollen die Lebensräume und Brutstätten der in Anhang I der VRL aufgeführten wild lebenden Europäischen Vogelarten und die Vermehrungs-, Mauser- und Überwinterungsgebiete auch der nicht im Anhang I aufgeführten regelmäßig auftretenden Zugvögel geschützt werden.

Die Abkürzung SPA bedeutet Special Protection Area, d.h. Gebiet im Sinne des Artikels 4 Abs. 1 und 2 der VRL bzw. Europäisches Vogelschutzgebiet.

Der Schutzzweck der Europäischen Vogelschutzgebiete besteht im Schutz der wild lebenden Vogelarten sowie ihrer Lebensräume. Das Erhaltungsziel ist die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der maßgeblichen Gebietsbestandteile.

Die Vogelschutzgebietslandesverordnung (VSGLVO M-V) setzt für das SPA 21 48 Vogelarten und die hierfür erforderlichen Lebensraumelemente als maßgebliche Gebietsbestandteile fest. Der Auszug aus der VSGLVO M-V mit den Angaben für das SPA 21 ist als Anlage beigefügt.

Die Schutzerfordernisse des Gebietes werden wie folgt definiert:

- Erhaltung und Entwicklung von störungsarmen Wäldern mit angemessenen Altholzanteilen für störungsempfindliche Großvogelarten sowie Höhlenbrüter
- Sicherung und Entwicklung von unterholz- und baumartenreichen, störungsarmen Altholzbeständen für Greifvögel, Höhlen- und Waldbrüter
- Erhaltung bzw. Entwicklung vertikal reich strukturierter Wälder (insbesondere Nadelwälder) mit hohen Altholzanteilen (hier lockere Bestände, die von Dickungen unterbrochen sind) in ungestörten Räumen für Höhlenbrüter und Eulen
- Erhaltung bzw. Wiederherstellung von intakten Waldmooren und –sümpfen insbesondere für Kraniche
- Erhaltung störungsarmer Moore und Sümpfe (Wasserstand >20 cm, ggf. Wiederherstellung solcher Wasserstände) insbesondere für Großvogelarten, Wat- und Wasservögel
- Erhaltung möglichst langer störungsarmer Uferlinien und möglichst großer störungsfreier Wasserflächen sowie eines störungsarmen Luftraumes für Wasservögel, Röhrichtbrüter und Großvogelarten (Greifvögel, Kranich)
- Erhaltung großer unzerschnittener und störungsarmer Land- und Wasserflächen für störungsempfindliche Großvogelarten und Wasservögel
- Erhaltung der Wasserröhrichte für Röhrichtbrüter und Wasservögel
- Erhaltung von Flachwasserzonen mit ausgeprägter Submersvegetation und Erhaltung der dazu erforderlichen Wasserqualität für Wasservögel und Seeschwalben
- Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines Gewässerzustandes, der nachhaltig eine für fischfressende Vogelarten optimale Fischproduktion ermöglicht und die Verfügbarkeit der Nahrungstiere sichert
- Erhaltung gut durchlichteter Wasserkörper mit ungestörter Sedimentbildung und Ausbildung reichhaltigen Nahrungsgrundlage für Wasservögel
- Erhalt bzw. Wiederherstellung ausgedehnter Seggen-Riede und Schilf-Röhrichte durch Sicherung dauerhaft hoher Grundwasserstände für Röhrichtbrüter, Greifvögel und Kraniche
- Erhaltung bzw. Entwicklung von strukturreichen Ackerlandschaften mit einem hohen Anteil an naturnahen Ackerbegleitbiotopen (z.B. Wegraine, Sölle, Seggen-Riede, Feldgehölze, Hecken etc.) für Greifvögel, Kraniche, Höhlen-, Hecken-, Gebüsch- und Bodenbrüter
- Erhaltung von insektenreichen Offenlandbereichen auf Sandböden für Großvogelarten, Hecken-, Gebüsch- und Bodenbrüter

- Erhaltung des Struktureichtums in Feuchtlebensräumen (z.B. Gebüschgruppen, Staudenfluren, Erlenbruchwälder in Niedermoorbereichen) u.a. für Gebüsch-, Hecken- und Höhlenbrüter
- Erhaltung bzw. Wiederherstellung natürlicher und naturnaher Fließgewässerstrecken durch Erhalt und Förderung der Gewässerdynamik (Mäander- und Kolkbildung, Uferabbrüche, Steilwände etc.) u.a. für Eisvogel
- Erhalt bzw. Wiederherstellung der natürlichen Überflutungsdynamik für Wat- und Wasservögel, Wiesenbrüter und Großvogelarten
- Erhaltung von störungsarmen Grünlandflächen in unmittelbarem Umfeld von Gänse- rastplätzen

Der Standard-Datenbogen (letzte Aktualisierung 06.2014) nennt folgende Nutzungen innerhalb des Gebietes mit starken negativen Auswirkungen auf das Gebiet:

- Sport und Freizeit (outdoor Aktivitäten)
- Wassersport

Negative Auswirkungen mit mittlerem bzw. geringem Einfluss sind durch folgende Tätigkeiten im Gebiet zu erwarten:

- Änderung der Nutzungsart/Intensität
- Düngung
- Forstwirtschaftliche Nutzung
- Fuß- und Radwege (inkl. ungeteeter Waldwege)
- Fischerei, Jagd, Entnahme von Arten

Der Standard-Datenbogen nennt keine negativen Auswirkungen und Einflüsse außerhalb des Gebietes.

5.3 Vorprüfung

1. Feststellung, ob der Plan die Kriterien für ein Vorhaben nach § 2 Abs. 2 UVPG erfüllt

a) Feststellung, ob es sich um die Errichtung, die Änderung und den Betrieb von baulichen und sonstigen Anlagen handelt (§ 2 Abs. 2 Nr. 1a, 1b, 2a und 2b und Anlage 1 UVPG)

Im Plangebiet wird die Errichtung von baulichen Anlagen zugelassen. Die geplante Bebauung gehört jedoch nicht zu den UVP-pflichtigen Vorhaben gemäß Anlage 1 UVPG und Anlage 1 Landes-UVP-Gesetz. Die Kriterien nach § 2 Abs. 2 Nr. 1a, 1b, 2a und 2b sowie Anlage 1 UVPG werden somit nicht erfüllt.

b) Feststellung, ob es sich um die Durchführung einer sonstigen in Natur und Landschaft eingreifenden Maßnahme handelt (§ 2 Abs. 2 Nr. 1c und 2c UVPG)

Eingriffe in Natur und Landschaft sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung

stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.
Der Bebauungsplan soll die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Wohnbebauungen schaffen und wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB aufgestellt. Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 4 gelten bei einer Größe der Grundfläche von weniger als 20.000 m² Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplanes zu erwarten sind, als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 5 vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. Das geplante Vorhaben stellt somit keinen Eingriff in Natur und Landschaft gemäß §12 NatSchAG M-V dar.

Das geplante Vorhaben erfüllt keines der Kriterien für den Vorhabenbegriff nach § 2 Abs. 2 UVPG. Somit ist die Planung nicht geeignet, gegebenenfalls im Zusammenwirken mit anderen Handlungen eine erhebliche Beeinträchtigung des Natura 2000-Gebietes DE 2344-401 herbeizuführen. Die weiteren Prüfungsschritte können daher entfallen.

5.4 Entbehrlichkeit einer SPA-Verträglichkeits-Hauptprüfung

Gemäß § 34 BNatSchG in Verbindung mit den § 21 NatSchAG M-V und mit dem Erlass vom 16.07.2002 „Hinweise zur Anwendung der §§ 18 und 28 LNatG und der §§ 32 – 38 BNatSchG in M-V“ wurde seitens der Gemeinde Priepert geprüft, ob für den Bebauungsplan „Rehwinkel“ eine SPA-Verträglichkeitsprüfung (Hauptprüfung) durchgeführt werden muss. Das Europäische Vogelschutzgebiet DE 2642-401 wird in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen nicht beeinträchtigt.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde seitens der Gemeinde Priepert festgestellt, dass das Vorhaben nicht zu erheblichen Einwirkungen für das Europäische Vogelschutzgebiet 2642 – 401 „Müritz Seenland und Neustrelitzer Kleinseenplatte“ führen wird. Somit kann für den Bebauungsplan auf eine SPA-Verträglichkeits-Hauptprüfung verzichtet werden.

6.0 ARTENSCHUTZRECHTLICHER FACHBEITRAG

6.1 Rechtliche Grundlagen

Das Bundesnaturschutzgesetz regelt im Kapitel 5 den Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten. Der Artenschutz umfasst u.a. den Schutz der Tiere und Pflanzen und ihrer Lebensgemeinschaften vor Beeinträchtigungen durch den Menschen.

Von besonderer Bedeutung sind die Vorschriften für besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten. Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten die o.g. Zugriffsverbote für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben.

Sie gelten nur für die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführte Tier- und Pflanzenarten sowie für die Europäischen Vogelarten.

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL sowie der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 VRL ist zu unterscheiden zwischen

- Schädigungsverbot: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen
und
- Störungsverbot: Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Bezüglich der Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL ist das Schädigungsverbot zu beachten. Beschädigen oder Zerstören von Standorten wild lebender Pflanzen oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen.

Von den Verboten des § 44 kann unter bestimmten Bedingungen eine Ausnahme (§ 45) oder eine Befreiung (§ 67) gewährt werden.

Für die Belange des Artenschutzes ist die untere Naturschutzbehörde, d.h. der Landkreis, die zuständige Behörde.

6.2 Berücksichtigung der Belange des Artenschutzes in der Bauleitplanung

Ein Bauleitplan ist unwirksam, wenn seiner Umsetzung dauerhaft zwingende Vollzugshindernisse entgegen stehen. Derartige Vollzugshindernisse können sich aus den artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 Abs. 1 und 67 BNatSchG ergeben. Daher muss die planende Gemeinde die artenschutzrechtlichen Verbote aus § 44 Abs. 1 BNatSchG in ihre bauleitplanerischen Überlegungen einbeziehen.

Um nicht die Planrechtfertigung nach § 1 Abs. 3 BauGB durch „Vollzugsunfähigkeit“ zu verlieren, muss die Gemeinde bei der Planaufstellung vorausschauend ermitteln und bewerten, ob die vorgesehenen planerischen Festsetzungen einen artenschutzrechtlichen Konflikt entstehen lassen können, der die Vollzugsfähigkeit dauerhaft unmöglich erscheinen lässt.

Diese Gefahr besteht nur dann, wenn die geplanten Maßnahmen bzw. ihre mittelbaren bauanlagen- bzw. betriebsbedingten Wirkungen und der Lebensbereich von durch Aufnahme in den Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützten Arten sich überschneiden. Die in Punkt 6.3 folgende Auflistung enthält die 56 in M-V vorkommenden Pflanzen- und Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.

Um eine schnelle Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange sicherzustellen, sollte ein eigenständiger artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erarbeitet werden. In diesem Fachbeitrag sind zuerst mit Begründung anhand der Lebensraumanprüche die durch Aufnahme in den Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützten Arten zu selektieren, die im Plangebiet mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht vorkommen (Vorprüfung). Sollten Arten verbleiben, die im Gebiet vorkommen könnten, so ist für diese primär zu prüfen, ob die geplanten Nutzungen bzw. die diese Nutzungen vorbereitenden Handlungen geeignet sind, diesen Arten gegenüber Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG auszulösen (Hauptprüfung). Das Ergebnis dieser Prüfung ist im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag darzustellen. Wenn sich herausstellen sollte, dass Verbotstatbestände betroffen sind, die einer Befreiung nach § 67 BNatSchG bedürfen, so ist ein Antrag auf Inaussichtstellung einer Befreiung nach § 67 BNatSchG bei der unteren Naturschutzbehörde (Landkreis) zu stellen.

6.3 In Mecklenburg-Vorpommern lebende, durch Aufnahme in den Anhang IV der FFH-Richtlinie „streng geschützte“ Pflanzen und Tiere

* aufgrund des Lebensraumes oder des Aktionsradius potenzielles Vorkommen im Untersuchungsgebiet

Gruppe	wiss. Artname	dt. Artname	Lebensraum	* ja/nein
Gefäßpflanzen	Angelica palustris	Sumpf-Engelwurz	nasse, nährstoffreiche Wiesen	nein
Gefäßpflanzen	Apium repens	Kriechender Scheiberich-Sellerie	Stillgewässer	nein
Gefäßpflanzen	Cypripedium calceolus	Frauenschuh	Laubwald	nein
Gefäßpflanzen	Jurinea cyanoides	Sand-Silberscharte	Sandmagerrasen	nein
Gefäßpflanzen	Liparis loeselii	Sumpf-Glanzkraut, Torf-Glanzkraus	Niedermoor	nein
Gefäßpflanzen	Luronium natans	Schwimmendes Froschkraut	Gewässer	nein
Weichtiere	Anisus vorticulus	Zierliche Tellerschnecke	Sümpfe/ Pflanzenrei. Gewässer	nein
Weichtiere	Unio crassus	Gemeine Flussmuschel	Feuchte Lebensräume, gut ausgeprägte Streuschicht	nein
Libellen	Aeshna viridis	Grüne Mosaikjungfer	Gewässer	nein
Libellen	Gomphus flavipes	Asiatische Keiljungfer	Bäche	nein
Libellen	Leucorrhinia albifrons	Östliche Moosjungfer	Teiche	nein
Libellen	Leucorrhinia caudalis	Zierliche Moosjungfer	Teiche	nein
Libellen	Leucorrhinia pectoralis	Große Moosjungfer	Hoch/Zwischenmoor	nein
Libellen	Sympecma paedisca	Sibirische Winterlibelle	Gewässer	nein
Käfer	Cerambyx cerdo	Heldbock	Alteichen über 80 Jahre	nein
Käfer	Dytiscus latissimus	Breitrand	Stehende Gewässer	nein
Käfer	Graphoderus bilineatus	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	Gewässer	nein
Käfer	Osmoderma eremita	Eremit, Juchtenkäfer	Wälder/ Mulmbäume	nein
Falter	Lycaena dispar	Großer Feuerfalter	Moore/ Feuchtwiesen	nein
Falter	Lycaena helle	Blauschillernder Feuerfalter	Feuchtwiesen/ Quellwiese	nein
Falter	Proserpinus proserpina	Nachtkerzenschwärmer	Trockene Gebiete/ Wald	nein
Fische	Acipenser sturio	Europäischer Stör	Gewässer	nein
Lurche	Bombina bombina	Rotbauchunke	Gewässer/ Wald	nein
Lurche	Bufo calamita	Kreuzkröte	Sand/ Steinbrüche	nein
Lurche	Bufo viridis	Wechselkröte	Sand/ Lehmgebiete	nein
Lurche	Hyla arborea	Laubfrosch	Heck./Gebüsch/Waldrän./Feuchtge.	nein
Lurche	Pelobates fuscus	Knoblauchkröte	Sand/ Lehmgebiete	nein
Lurche	Rana arvalis	Moorfrosch	Moore/ Feuchtgebiete	nein
Lurche	Rana dalmatina	Springfrosch	Wald/ Feuchtgebiete	nein
Lurche	Rana lessonae	Kleiner Wasserfrosch	Wald/ Moore	nein
Lurche	Triturus cristatus	Kammolch	Gewässer	nein
Kriechtiere	Coronella austriaca	Schlingnatter	Trockenstandorte/ Felsen	nein
Kriechtiere	Emys orbicularis	Europäische Sumpfschildkröte	Gewässer/ Gewässernähe	nein
Kriechtiere	Lacerta agilis	Zauneidechse	Hecken/Gebüsche/Wald	nein
Meeressäuger	Phocoena phocoena	Schweinswal	Ostsee	nein
Fledermäuse	Barbastella barbastellus	Mopsfledermaus	Kulturlandschaft/ Wald/ Siedlungsbereich	ja

Fledermäuse	Eptesicus nilssonii	Nordfledermaus	Kulturlandschaft/ Wald/ Siedlungsbereich	ja
Fledermäuse	Eptesicus serotinus	Breitflügel-Fledermaus	Kulturlandschaft/ Wald/ Siedlungsbereich	ja
Fledermäuse	Myotis brandtii	Große Bartfledermaus	Kulturlandschaft/ Gewässer	nein
Fledermäuse	Myotis dasycneme	Teichfledermaus	Gewässer/ Wald	nein
Fledermäuse	Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	Gewässer/ Wald	nein
Fledermäuse	Myotis myotis	Großes Mausohr	Wald	nein
Fledermäuse	Myotis mystacinus	Kleine Bartfledermaus	Kulturlandschaft/ Siedlungsbereich	ja
Fledermäuse	Myotis nattereri	Fransenfledermaus	Kulturlandschaft/ Wald	nein
Fledermäuse	Nyctalus leisleri	Kleiner Abendsegler	Wald	nein
Fledermäuse	Nyctalus noctula	Abendsegler	Gewässer/ Wald/ Siedlungsbereich	ja
Fledermäuse	Pipistrellus nathusii	Rauhhaufledermaus	Gewässer/ Wald	nein
Fledermäuse	Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	Kulturlandschaft/ Siedlungsgebiet	ja
Fledermäuse	Pipistrellus pygmaeus	Mückenfledermaus	Kulturlandschaft/ Siedlungsgebiet	ja
Fledermäuse	Plecotus auritus	Braunes Langohr	Kulturlandschaft/ Siedlungsgebiet	ja
Fledermäuse	Plecotus austriacus	Graues Langohr	Kulturlandschaft/ Siedlungsgebiet	ja
Fledermäuse	Vespertilio murinus	Zweifarb-Fledermaus	Kulturlandschaft/ Siedlungsgebiet	ja
Landsäuger	Canis lupus	Wolf		nein
Landsäuger	Castor fiber	Biber	Gewässer	nein
Landsäuger	Lutra lutra	Fischotter	Gewässer/ Land	nein
Landsäuger	Muscardinus avellanarius	Haselmaus	Mischwälder mit Buche/ Hasel	nein

6.4 Vorprüfung

Die Gemeinde Pripert hat sich im Rahmen der Aufstellung des B-Planes Nr. 02/2016 „Rehwinkel“ mit den Belangen des Artenschutzes, insbesondere mit den Vorschriften für besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten auseinandergesetzt. Mit dem B-Plan soll Baurecht für die Errichtung von Wohnbebauungen auf der Fläche geschaffen werden, die ehemals gewerblich als Lagerfläche genutzt worden ist. Zunächst wurden die Lebensraumsprüche und Gefährdungsursachen der in der obigen Liste aufgeführten Pflanzen- und Tierarten ermittelt und den Standortverhältnissen und den Biotoptypen sowie den Auswirkungen der Bebauung dieser Standorte gegenübergestellt.

Die überwiegende Mehrzahl der geschützten Arten ist für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 2/2016 „Rehwinkel“ der Gemeinde Pripert nicht relevant.

Für die nachfolgend aufgeführten verbleibenden Arten, die im Gebiet vorkommen könnten, wird primär geprüft, ob die geplanten Nutzungen bzw. die diese Nutzungen vorbereitenden Handlungen geeignet sind, diesen Arten gegenüber Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG auszulösen.

Fledermäuse

Zu den Jagdgebieten der genannten Fledermausarten gehören parkähnliche Landschaften sowie naturnahe Wälder, insbesondere lichte Eichen- und Buchenwälder. Einige Fledermausarten jagen auch innerhalb von Siedlungen Insekten. Keller, Stollen, Gewölbe, Dachstühle,

Nistkästen, Höhlen und Baumhöhlen stellen geeignete Sommer- und Winterquartiere der Fledermäuse dar.

Das Plangebiet im bebauten Innenbereich von Priepert zählt nicht zu den Habitaten der Fledermäuse. Die geeigneten Winterquartiere kommen im Plangebiet nicht vor. Die im Rahmen des Bebauungsplanes entstehenden Gärten können weiterhin zur Nahrungssuche genutzt werden. Diese Funktion wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Vögel

Die geschützten Vogelarten bevorzugen störungsarme, unterholz- und baumartenreiche Wälder mit hohem Altholzanteil, strukturreiche Feuchtlebensräume, Gewässer und deren Uferbereiche, störungsarme Grünlandflächen sowie strukturreiche Ackerlandschaften mit einem hohen Anteil an naturnahen Ackerbegleitbiotopen.

Das anthropogen vorbelastete Gebiet innerhalb der Ortslage Priepert gehört nicht zu den bevorzugten störungsarmen Lebensräumen störungsempfindlicher Vogelarten, so dass diese Arten mit großer Wahrscheinlichkeit nicht im Plangebiet vorkommen.

Im Rahmen der Aufstellung des B-Planes wurde eine Verträglichkeitsprüfung für das ca. 120m entfernte Europäische Vogelschutzgebiet DE 2642-401 „Müritz Seenland und Neustrelitzer Kleinseenplatte“ durchgeführt. Im Rahmen der Verträglichkeitsprüfung wurde festgestellt, dass das Natura 2000-Gebiet in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen nicht beeinträchtigt wird.

Das Vorkommen von störungsunempfindlichen oder zu den Kulturfolgern zählenden Vogelarten kann im Plangebiet nicht ausgeschlossen werden.

Das ehemals als Lagerfläche genutzte Plangebiet ist gegenwärtig leergeräumt und weist keine Bäume auf. Innerhalb des Plangebietes befinden sich vegetationsfreie Flächen, die als Verkehrsflächen genutzt werden sowie artenarme Grünlandflächen. Das Nebengebäude (Carport) am nordwestlichen Rand wird für die Umsetzung des Vorhabens abgebrochen; am Carport befinden sich keine Nester bzw. Lebensspuren der Vögel.

Die Beseitigung von für eine einmalige Brut genutzten Nestern bzw. Lebensstätten kann ausgeschlossen werden, wenn die Baufreimachung sowie die Beseitigung von Gehölzen im Plangebiet nur in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 31. März durchgeführt werden.

6.5 Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung

Um sicherzustellen, dass die Verdichtung der Bebauung in der Ortslage Priepert nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstößt, hat die Gemeinde Priepert geprüft, ob im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 02/2016 „Rehwinkel“ die durch Aufnahme in den

Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützten Pflanzen- und Tierarten oder Reproduktionsstätten europäischer Vogelarten vorkommen.

Im Ergebnis der Vorprüfung wurde festgestellt, dass die geplanten Bauflächen nicht zu den bevorzugten Lebensräumen der in Mecklenburg-Vorpommern lebenden, durch Aufnahme in den Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützten Pflanzen, Weichtiere, Libellen, Käfer, Falter, Fische, Lurche, Kriechtiere, Fledermäuse und Landsäuger zählt. Somit kommen diese Arten mit hoher Wahrscheinlichkeit im Planungsgebiet nicht vor.

Auch störungsempfindliche Vogelarten sind nicht vorhanden. Das Vorkommen von störungsunempfindlichen oder zu den Kulturfolgern zählenden Vogelarten kann nicht ausgeschlossen werden. Die Satzung enthält Festsetzungen zum Zeitfenster für die Baufeldfreimachung.

Unter dieser Voraussetzung sind die geplante Nutzung bzw. die diese Nutzung vorbereitenden Handlungen nicht geeignet, den gegebenenfalls vorkommenden geschützten Arten gegenüber die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu erfüllen.

Weitere typische Fallkonstellationen mit Betroffenheit artenschutzrechtlicher Verbotsnormen im Rahmen von Bauleitplanverfahren wie

- Beseitigung von Bäumen
- Beseitigung von Hecken und Buschwerk
- Beseitigung, Verkleinerung bzw. Funktionsverlust von Gewässern
- Lärm sowie
- Kollision von Tieren mit mobilen oder immobilen Einrichtungen

kommen im Plangebiet nicht vor.

Anlage

Auszug aus der Vogelschutzgebietslandesverordnung (VSGLVO M-V) vom 20.06.2011 Maßgebliche Gebietsbestandteile des Europäischen Vogelschutzgebietes DE 2642-401 "Müritz-Seenland und Neustrelitzer Seenplatte"

DE 2642-401 Müritz-Seenland und Neustrelitzer Kleinseenplatte

Maßgebliche Gebietsbestandteile

Vogelart		Lebensraumelemente [siehe Vorbemerkung]	
dt. Name	wiss. Name	Brutvogel	Zug-, Rastvogel, Überwinterer
Bekassine	<i>Gallinago gallinago</i>	im Wesentlichen waldfreie feuchte bis nasse Flächen (z. B. Feucht- und Nassgrünland, Moore und Sümpfe, Verlandungszonen) mit möglichst langanhaltender Überstauung und Deckung gebender Vegetation, wobei ein niedriger sehr lichter Baumbestand toleriert wird	
Blässgans	<i>Anser albifrons</i>		<ul style="list-style-type: none"> - Seen mit größeren störungsarmen Bereichen als Schlafgewässer und landseitig nahe gelegenen störungsarmen Bereichen als Sammelplätze sowie - große unzerschnittene und möglichst störungsarme landwirtschaftlich genutzte Flächen als Nahrungshabitat
Blässhuhn	<i>Fulica atra</i>		störungsarme Flachwasserbereiche größerer Binnenseen mit reicher Submersvegetation oder reichem Angebot benthischer Mollusken
Blaukehlchen	<i>Luscinia svecica</i>	<ul style="list-style-type: none"> - von Wasser und horstartig verteilten Gebüsch durchsetzte Röhrichte und Verlandungszonen - von Grauweidengebüsch durchsetzte Torfstiche 	
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	<ul style="list-style-type: none"> - störungsarme Bodenabbruchkanten von steilen Uferwänden an Flüssen und Seen, ersatzweise auch Erdabbaustellen und Wurzel-teller geworfener Bäume in Gewässernähe (Nisthabitat) sowie <ul style="list-style-type: none"> - ufernahe Bereiche fischreicher Stand- und Fließgewässer mit ausreichender Sichttiefe und uferbegleitenden Gehölzen (Nahrungshabitat mit Ansitzwarten) 	
Fischadler	<i>Pandion haliaetus</i>	möglichst unzerschnittene Land-	fischreiche Gewässer mit ausrei-

Vogelart		Lebensraumelemente [siehe Vorbemerkung]	
dt. Name	wiss. Name	Brutvogel	Zug-, Rastvogel, Überwinterer
	<i>aetus</i>	schaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Windkraftanlagen) - mit fischreichen Gewässern mit ausreichender Sichttiefe und - mit herausragenden Altbäumen in Wäldern oder Altbäumen an Waldrändern sowie anderen exponierten Horstunterlagen (z. B. Stromleitungsmasten) und Störungsarmut in der Brutperiode (Nisthabitat)	chender Sichttiefe
Flussseeschwalbe	<i>Sterna hirundo</i>	- fischreiche Gewässer mit ausreichender Sichttiefe sowie - störungsarme, vegetationsarme oder kurzgrasige Flächen (z. B. Schlammflächen, Sand-, Kies- oder Grünlandflächen), vorzugsweise auf bodenprädatorenfreien Inseln (ersatzweise auf künstlichen Nistflößen)	fischreiche Gewässer (größere Seen, Flüsse und Kanäle)
Gänsesäger	<i>Mergus merganser</i>	- störungsarme Bereiche größerer fischreicher Seen mit hoher Sichttiefe und möglichst geringen fischreichen Aktivitäten (bezogen auf Stellnetze) sowie - nahe gelegene Altb Baumgruppen oder Altbäume mit Großhöhlenangebot (einschließlich Kopfweiden, Pappeln) als Nisthabitat	
Graugans	<i>Anser anser</i>		- größere Gewässer (insbesondere Seen) mit störungsarmen Flachwasserbereichen und Buchten als Ruhe- und Schlafplatz und landseitig angrenzenden störungsarmen Bereichen als Sammelplätze sowie - nahe unzerschnittene und möglichst störungsarme landwirtschaftlich genutzte Flächen als Nahrungshabitat
Haubentaucher	<i>Podiceps cristatus</i>	fischreiche Standgewässer, langsam strömende Flüsse und Überschwem-	größere fischreiche Seen, Altarme und langsam strömende

Vogelart		Lebensraumelemente [siehe Vorbemerkung]	
dt. Name	wiss. Name	Brutvogel	Zug-, Rastvogel, Überwinterer
		mungsflächen - mit störungsarmen offenen Wasserflächen zum Nahrungserwerb und - mit störungsarmen Verlandungsbereichen mit Strukturen für die Befestigung des Schwimmnestes (z. B. Schilf, Binsen, Kalmus, Rohrkolben)	Flüsse mit störungsarmen offenen Wasserflächen und möglichst geringen fischereilichen Aktivitäten (bezogen auf Stellnetze)
Heidelerche	<i>Lullula arboræa</i>	- lichte Kiefernwälder auf Sandstandorten - trockene Randbereiche und Lichtungen (einschließlich Schneisen und Kahlschlägen) von Kiefernwäldern mit lückiger und überwiegend niedriger Vegetation (insbesondere Zwergstrauchheiden und Sandmagerrasen, aber auch trockene Gras- oder Staudenfluren oder ähnliche Flächen, Wegränder und Säume im Übergang zwischen Wald und Offenland)	
Kolbenente	<i>Netta rufina</i>	Seen und Teiche - mit störungsarmen Bereichen, Flachwasserbereichen und ausgeprägter Verlandungs- und Submersvegetation sowie - Bereichen mit geringem Druck durch Bodenprädatoren (z. B. Inseln)	Seen und Teiche mit störungsarmen Bereichen und ausgeprägter Submersvegetation
Kormoran	<i>Phalacrocorax carbo</i>		- fischreiche Gewässer (Seen, Fischteiche, Torfstiche, renaturierte Polder, Fließgewässer) sowie - ungestörte Schlafplätze in Gewässernähe (insbesondere Baumbestände)
Kornweihe	<i>Circus cyaneus</i>		- offene Bereiche der Kulturlandschaft (insbesondere Grünland, Gras- oder Staudenfluren oder ähnliche Flächen) sowie - eingestreute oder angrenzende Röhrichte und Hoch-

Vogelart		Lebensraumelemente [siehe Vorbemerkung]	
dt. Name	wiss. Name	Brutvogel	Zug-, Rastvogel, Überwinterer
Kranich	<i>Grus grus</i>	<ul style="list-style-type: none"> - störungsarme nasse Waldbereiche, wasserführende Sölle und Senken, Moore, Sümpfe, Verlandungszonen von Gewässern und renaturierte Polder - angrenzende oder nahe störungsarme landwirtschaftlich genutzte Flächen (insbesondere Grünland) 	staudenfluren <ul style="list-style-type: none"> - störungsarme, seichte Gewässerbereiche (z. B. flache Seebuchten, renaturierte Polder) und landseitig nahe gelegene störungsarme Bereiche als Schlaf- und Sammelplätze sowie - große unzerschnittene und möglichst störungsarme landwirtschaftlich genutzte Flächen als Nahrungshabitat in der Nähe der Schlaf- und Sammelplätze
Krickente	<i>Anas crecca</i>	<ul style="list-style-type: none"> - störungsarme, deckungsreiche und zumindest teilweise sehr seichte Gewässer (insbesondere Kleingewässer), deckungsreiche Moorgewässer und Torfstiche, Feucht- und Nassgrünland mit Gräben sowie überstautes Grünland und renaturierte Polder - mit möglichst geringem Druck durch Bodenprädatoren 	<ul style="list-style-type: none"> - ungestörte deckungsreiche Verlandungsbereiche von Gewässern (zur Mauserzeit im Sommer) - Überschwemmungsgebiete - renaturierte Polder
Lachmöwe	<i>Larus ridibundus</i>	<ul style="list-style-type: none"> - störungsarme ausgedehnte Verlandungszonen von Gewässern oder Inseln mit geringem Druck durch Bodenprädatoren sowie - offene Kulturlandschaft als zusätzliches Nahrungshabitat 	
Löffelente	<i>Anas clypeata</i>	störungsarmes von wassergefüllten Senken durchzogenes Feucht- und Nassgrünland, renaturierte Polder und stark verlandete Gewässer (einschließlich Torfstiche und Fischteiche) mit geringem Druck durch Bodenprädatoren	störungsarme vernässte Grünlandflächen, Überschwemmungsflächen, renaturierte Polder und Fischteiche mit Verlandungsvegetation
Mittelspecht	<i>Dendrocopos medius</i>	Laub- und Laub-Nadel-Mischwälder mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen und stehendem Totholz sowie mit Beimischungen älterer grobkorkiger Bäume (u. a. Eiche, Erle und Uraltbuchen)	
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	<ul style="list-style-type: none"> - strukturreiche Hecken, Waldmäntel, Strauchgruppen oder dornige Einzelsträucher mit angrenzenden 	

Vogelart		Lebensraumelemente [siehe Vorbemerkung]	
dt. Name	wiss. Name	Brutvogel	Zug-, Rastvogel, Überwinterer
		<ul style="list-style-type: none"> als Nahrungshabitat dienenden Grünlandflächen, Gras- oder Staudenfluren oder ähnlichen Flächen (ersatzweise Säume) - Heide- und Sukzessionsflächen mit Einzelgehölzen oder halboffenem Charakter - strukturreiche Verlandungsbereiche von Gewässern mit Gebüsch und halboffene Moore 	
Ortolan	<i>Emberiza hortulana</i>	<ul style="list-style-type: none"> - Alleen, Baumreihen, Baumhecken, Feldgehölze mit älteren Laubbäumen (vorzugsweise mit Eichen, aber auch Obstbäumen und anderen Laubbäumen), Einzelbäume mit Krautsaumstrukturen oder kullissenartige Waldränder mit niedrigwüchsiger schütter-lückiger Krautschicht (ohne oder mit gering ausgeprägter Strauchschicht) als Singwarten und Nahrungshabitat sowie als Nisthabitat (nur Krautschicht) und - angrenzende Bereiche von Ackerflächen (vorzugsweise Getreide) auf wasserdurchlässigen Böden als Nist- und Nahrungshabitat 	
Raubwürger	<i>Lanius excubitor</i>	<ul style="list-style-type: none"> - mehrschichtige Feldgehölze, Baumgruppen oder Baumhecken mit angrenzenden als Nahrungshabitat dienenden Grünlandflächen-Gras- oder Staudenfluren oder ähnliche Flächen, - großflächige Moore, Heide- und Sukzessionsflächen mit Gebüsch und Einzelbäumen 	offene Kulturlandschaften (insbesondere Grünland, Gras- oder Staudenfluren oder ähnliche Flächen) mit einzelnen Gehölzstrukturen
Raufußkauz	<i>Aegolius funereus</i>	<ul style="list-style-type: none"> weitgehend unzerschnittene Kiefern-mischwälder - mit Altbeständen (häufig auch eingestreute Rotbuchen) und ausreichendem Angebot an Schwarzspechthöhlen und - mit unterholzfreien Waldbereichen mit niedrigwüchsiger Krautschicht (Jagdhabitat) 	
Reiherente	<i>Aythya fuligula</i>	<ul style="list-style-type: none"> Seen und Teiche - mit störungsarmen Flachwasserbe- 	- störungsarme windgeschützte Gewässerbereiche mit rei-

Vogelart		Lebensraumelemente [siehe Vorbemerkung]	
dt. Name	wiss. Name	Brutvogel	Zug-, Rastvogel, Überwinterer
		reichen sowie ausgeprägter Verlandungs- und Submersvegetation sowie - mit in der Nähe gelegenen störungsarmen deckungsreichen Stellen auf trockenen Böden mit möglichst geringem Druck durch Bodenprädatoren (z. B. Inseln) als Nistplatz	chen Beständen benthischer Mollusken (Mausergewässer), - störungsarme Flachwasserbereiche der Großseen mit reichen Beständen benthischer Mollusken (Nahrungsgewässer zur Zug- und Überwinterungszeit) und möglichst geringen fischereilichen Aktivitäten (bezogen auf Stellnetze) sowie - störungsarme windgeschützte Gewässerbereiche oder kleinere Gewässer in der Nähe der Nahrungsgewässer (Tagesruheplätze)
Rohrdommel	<i>Botaurus stellaris</i>	- breite, störungsarme und weitgehend ungenutzte Verlandungszonen mit Deckung bietender Vegetation (insbesondere Alt-Schilf- und/oder typhabestimmte Röhrichte), Mosaikverbund mit einzelnen Weidengebüschgruppen (geringer Druck durch Bodenprädatoren), - in Verbindung mit störungsarmen nahrungsreichen Flachwasserbereichen an Seen, Torfstichen, Fischeichen, Flüssen, offenen Wassergräben	ausgedehnte störungsarme Röhrichtbestände an Gewässern (auch an Gräben), renaturierte Polder
Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) - mit störungsarmen, weitgehend ungenutzten Röhrichten mit möglichst hohem Anteil an flach überstauten Wasserröhrichten und geringem Druck durch Bodenprädatoren (auch an Kleingewässern) und - mit ausgedehnten Verlandungszonen oder landwirtschaftlich genutzten Flächen (insbesondere Grünland) als Nahrungshabitat	Gewässer mit Röhrichtzonen, angrenzende Verlandungszonen und landwirtschaftlich genutzte Flächen (insbesondere Grünland), renaturierte Polder
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und	möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungs-

Vogelart		Lebensraumelemente [siehe Vorbemerkung]	
dt. Name	wiss. Name	Brutvogel	Zug-, Rastvogel, Überwinterer
		Windkraftanlagen) - mit Laubwäldern und Laub-Nadel-Mischwäldern mit Altbeständen und Altbäumen insbesondere im Waldrandbereich sowie einem störungsarmen Horstumfeld, ersatzweise auch Feldgehölze und Baumreihen (Bruthabitat) und - mit hohen Grünlandanteilen sowie möglichst hoher Strukturdichte (Nahrungshabitat)	leitungen und Windkraftanlagen) mit hohen Grünlandanteilen und möglichst hoher Strukturdichte
Saatgans	<i>Anser fabalis</i>		- Seen mit größeren störungsarmen Bereichen als Schlafgewässer und landseitig nahe gelegenen störungsarmen Bereichen als Sammelpätze und - große unzerschnittene und möglichst störungsarme landwirtschaftlich genutzte Flächen als Nahrungshabitat
Schnatterente	<i>Anas strepera</i>	störungsarme Flachwasserbereiche mit ausgeprägter Ufer- und Submersvegetation (Seen, Fischteiche, Altarme, langsam strömende Fließgewässer, überstaute Geländesenken, renaturierte Polder) sowie Uferbereiche mit möglichst geringem Druck durch Bodenprädatoren (vorzugsweise Inseln)	störungsarme, flache Buchten größerer Seen mit ausgeprägter Submersvegetation sowie renaturierte Polder
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) - mit Laubwäldern und Laub-Nadel-Mischwäldern mit Altbeständen und Altbäumen insbesondere im Waldrandbereich sowie einem störungsarmen Horstumfeld, ersatzweise auch Feldgehölze und Baumreihen (Bruthabitat) und - mit hohen Grünlandanteilen und/oder fischreichen Gewässern als Nahrungshabitat	möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) mit hohen Grünlandanteilen und/oder fischreichen Gewässern
Schwarz-	<i>Dryocopus</i>	größere, vorzugsweise zusammen-	

Vogelart		Lebensraumelemente [siehe Vorbemerkung]	
dt. Name	wiss. Name	Brutvogel	Zug-, Rastvogel, Überwinterer
specht	<i>martius</i>	hängende Laub-, Nadel- und Mischwälder mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen und Totholz	
Schwarzstorch	<i>Ciconia nigra</i>		möglichst großflächige unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) mit fischreichen Fließgewässern, Altarmen, Qualmwasserbereichen und Grünlandflächen mit Kleingewässern und Senken; renaturierte Polder
Seeadler	<i>Haliaeetus albicilla</i>	möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) - mit störungsarmen Wäldern (vorzugsweise Laub- und Laub-Nadel-Mischwälder, ersatzweise Feldgehölze) mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen als Bruthabitat, sowie - fisch- und wasservogelreiche größere Gewässer als Nahrungshabitat (Seen, Teichkomplexe)	- fisch- und wasservogelreiche, größere Gewässer (Seen, Flüsse, Teichkomplexe) sowie renaturierte Polder, - störungsarme Waldbereiche als Schlafplätze
Silberreiher	<i>Egretta alba</i>		störungsarme, ausgedehnte Schilfbestände am Rand von Gewässern, Überschwemmungsflächen und renaturierte Polder
Singschwan	<i>Cygnus cygnus</i>		- störungsarme Flachwasserbereiche (Schlafgewässer) sowie - große unzerschnittene und möglichst störungsarme landwirtschaftlich genutzte Flächen als Nahrungshabitat
Sperbergrasmücke	<i>Sylvia nisoria</i>	Hecken, Gebüsche und Waldränder mit einer bodennahen Schicht aus dichten, dornigen Sträuchern und angrenzenden offenen Flächen (vorzugsweise Feucht- und Nassgrünland, Trockenrasen, Hochstaudenfluren, Gras- oder Staudenfluren oder ähnli-	

Vogelart		Lebensraumelemente [siehe Vorbemerkung]	
dt. Name	wiss. Name	Brutvogel	Zug-, Rastvogel, Überwinterer
		che Flächen)	
Tafelente	<i>Aythya ferina</i>	störungsarme deckungsreiche Flachwasserbereiche mit strukturreicher Verlandungsvegetation (Röhrichte mit Seggenbulten) und möglichst geringem Druck durch Bodenprädatoren (vorzugsweise Inseln)	störungsarme, windgeschützte Flachwasserbereiche und Buchten von Seen, Flüssen sowie renaturierte Polder
Trauerseeschwalbe	<i>Chlidonias niger</i>		störungsarme und nahrungsreiche zusammenhängende Seengebiete
Tüpfel-sumpfhuhn	<i>Porzana porzana</i>	störungsarme Verlandungsbereiche von Gewässern, lockere Schilfröhrichte mit kleinen Wasserflächen, Torfstiche, seggen- und binsenreiche Nasswiesen, renaturierte Polder	
Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	mehrschichtige Waldbestände, Waldränder, Feldgehölze und Feldhecken mit angrenzenden oder nahen Flächen aus kurzgrasiger oder lückiger und niedriger Vegetation (insbesondere Trocken- und Magerrasen, trockene Gras- oder Staudenfluren und Staudensäume, Schneisen und Kahlschläge auf trockenen Böden)	
Wachtelkönig	<i>Crex crex</i>	Grünland (vorzugsweise Feucht- und Nassgrünland) mit Deckung gebender Vegetation, flächige Hochstaudenfluren, Seggenriede sowie Gras- oder Staudenfluren oder ähnliche Flächen	
Wanderfalke	<i>Falco peregrinus</i>	ausgedehnte Kiefernwälder mit Altbeständen in der Nähe größerer Gewässern	
Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) - mit hohen Anteilen an (vorzugsweise frischen bis nassen) Grünlandflächen sowie Kleingewässern und feuchten Senken (Nahrungshabitat), sowie - Gebäude und Vertikalstrukturen in Siedlungsbereichen (Horststandort)	möglichst unzerschnittene Niedrungsgebiete (im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) mit hohen Anteilen an (vorzugsweise frischen bis nassen) Grünlandflächen sowie Kleingewässern und feuchten Senken
Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>	Wälder, Waldränder, Feldgehölze und Baumreihen mit angrenzenden Flächen aus kurzgrasiger oder lückiger	

Vogelart		Lebensraumelemente [siehe Vorbemerkung]	
dt. Name	wiss. Name	Brutvogel	Zug-, Rastvogel, Überwinterer
		und niedriger Vegetation (insbesondere Trocken- und Magerrasen, trockene Gras- oder Staudenfluren und Staudensäume, Schneisen und Kahlschläge auf trockenen Böden, kurzgrasiges Grünland)	
Wespenbus-sard	<i>Pernis apivorus</i>	möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) - mit möglichst großflächigen und störungsarmen Waldgebieten (vorzugsweise Laub- oder Laub-Nadel-Mischwälder) mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen als Bruthabitat und - mit Offenbereichen mit hoher Strukturichte (insbesondere Trocken- und Magerrasen, Heiden, Feucht- und Nassgrünland, Säume, Gras- oder Staudenfluren oder ähnliche Flächen nahe des Brutwaldes)	möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) mit hoher Strukturichte (insbesondere Trocken- und Magerrasen, Heiden, Feucht- und Nassgrünland, Säume, Gras- oder Staudenfluren oder ähnliche Flächen)
Ziegenmelker	<i>Caprimulgus europaeus</i>	- lichte Kiefernwälder auf Sandstandorten - mit Einzelgehölzen bestandene Randbereiche großflächiger Heiden - größere Lichtungen (z. B. Schneisen) von Kiefernwäldern mit lückiger und überwiegend niedriger Vegetation (insbesondere Zwergstrauchheiden und Sandmagerrasen)	
Zwerggans	<i>Anser erythropus</i>		- Seen mit größeren störungsarmen Bereichen als Schlafgewässer und - große unzerschnittene und möglichst störungsarme landwirtschaftlich genutzte Flächen als Nahrungshabitat (vorzugsweise kurzgrasige Grünlandflächen)
Zwergschnäpper	<i>Ficedula parva</i>	Laub- und Laub-Nadel-Mischwälder mit ausreichend hohen Anteilen an Beständen mit stehendem Totholz	

Vogelart		Lebensraumelemente <i>[siehe Vorbemerkung]</i>	
dt. Name	wiss. Name	Brutvogel	Zug-, Rastvogel, Überwinterer
		(Höhlungen als Nistplatz), mit wenig oder fehlendem Unter- und Zwischenstand sowie gering ausgeprägter oder fehlender Strauch- und Krautschicht (Hallenwälder)	